

Wahlbekanntmachung

1. Am **23. Februar 2025** findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Die Gemeinde Halstenbek ist in **14 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
Die Einteilung der Wahlbezirke ist aus dem beigefügten Anhang ersichtlich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die **Briefwahlvorstände** treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im

Rathaus Halstenbek, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab,

dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises
 - oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine vertretende Person anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Halstenbek, den 10.02.2025

Die Gemeindebehörde



Gemeinde Halstenbek
Jan Krohn
Der Bürgermeister

Anhang zur Wahlbekanntmachung der Bundestagswahl am 23.02.2025

Wahlbezirk	Wahlraum	
Nr.	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein
001	Schule an der Bek Haupteingang Hartkirchener Chaussee 8a 25469 Halstenbek	ja
002	Schule an der Bek Haupteingang Hartkirchener Chaussee 8a 25469 Halstenbek	ja
003	Feuerwache Gärtnerstraße 62 25469 Halstenbek	ja
004	Feuerwache Gärtnerstraße 62 25469 Halstenbek	ja
005	Wolfgang-Borchert-Gymnasium Bickbargen 111 25469 Halstenbek	ja
006	Wolfgang-Borchert-Gymnasium Bickbargen 111 25469 Halstenbek	ja
007	Wolfgang-Borchert-Gymnasium Bickbargen 111 25469 Halstenbek	ja
008	Arche Noah Haselweg 35-37 25469 Halstenbek	ja
009	Arche Noah Haselweg 35-37 25469 Halstenbek	ja
010	Kindergarten Regenbogen Birkenallee 31 25469 Halstenbek	ja
011	Kindergarten Regenbogen Birkenallee 31 25469 Halstenbek	ja
012	Katholische Kirche Friedrichshulder Weg 1 25469 Halstenbek	ja
013	Schule an der Bek Eingang Bahnhofstraße Bahnhofstraße 22 25469 Halstenbek	ja
014	Schule an der Bek Eingang Bahnhofstraße Bahnhofstraße 22 25469 Halstenbek	ja